

Studienplan „Sozialanthropologie“ (Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und Artikel 5 des Reglements über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-historischen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 (RSL 05 Phil.-hist.),

beschliesst:

I.

Der Studienplan „Sozialanthropologie“ vom 1. Oktober 2005 wird wie folgt geändert:

Art. 16 Das Hauptstudium dient dazu, das Wissen bezüglich sozialanthropologischer Theorien, vergleichender Systematik und Methodik sowie grundlegender Werke zu erweitern und zu vertiefen, selbständiges Forschen einzuüben und die Bachelorarbeit zu verfassen.

Art 17 In der Abschlussphase des Bachelor Majorstudiums ist eine Bachelorarbeit in der Gewichtung von 10 KP zu verfassen (*Anhang 1*). Der Umfang der innerhalb von sechs Monaten zu verfassenden Bachelorarbeit beträgt zwischen 50'000 und 75'000 Zeichen. Das Thema derselben wird in Absprache mit einer Dozentin oder einem Dozenten des Instituts festgelegt und ist so einzugrenzen, dass eine Ausarbeitung für Vollzeitstudierende innerhalb des vorgegebenen Zeitraums möglich ist.

LEKTÜRE-
PRÜFUNG

Art. 18 Im dritten Bachelorjahr wird die eigenständige Lektürearbeit mit einer Prüfung abgeschlossen und mit Kreditpunkten honoriert (*Anhang 1*).

Art. 19¹ Unverändert.

² Im Bachelor Major dürfen, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen, zwei ungenügende Leistungskontrollen kompensiert werden, wobei höchstens eine davon die propädeutischen Übungen betreffen darf.

³ Unverändert.

Art. 37 Der Schwerpunkt Fachausbildung und Methodik besteht aus Vorlesungen, Sachbereichs- und Regionalübungen sowie Seminaren. (*Anhang 1*)

Art. 39^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

Art. 40 Aufgehoben.

Art. 51 ¹ Das Masterprogramm ATS kann mit allen Studienprogrammen der im Artikel 10 RSL 05 aufgelisteten Studienrichtungen der Phil.-hist. Fakultät sowie nach Absprache mit der oder dem Fachverantwortlichen weiterer Fakultäten der Universität Bern oder anderer Universitäten kombiniert werden. Die Verknüpfung von Major und Minor innerhalb derselben Studienrichtung ist dabei unzulässig (unter Vorbehalt von Abs. 2).

² Die Studierenden des Master Major ATS haben jedoch die Möglichkeit, einen Master Minor in Sozialanthropologie/Ethnologie an einer anderen schweizerischen Universität abzuschliessen.

Art. 54 Der Studienschwerpunkt Fachausbildung und Methodik besteht aus Vorlesungen, Sachbereichs- und Regionalübungen sowie Seminaren.
(Anhang 1)

Art. 56 ¹ und ² Unverändert.
³ Aufgehoben.

Art. 57 Aufgehoben.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. September 2008 in Kraft.

Bern, den 17.3.2008

Im Namen der Philosophisch-historischen
Fakultät

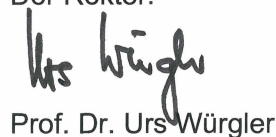
Die Dekanin:


Prof. Dr. Karénina Kollmar-Paulenz

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 12.08.2008

Der Rektor:


Prof. Dr. Urs Würzler